

WHV-Gebührenordnung

- § 1 Grundsätze
- § 2 Spielbeiträge der Regionalligamannschaften
- § 3 Spieleinnahmebezogene Verbandsabgabe
- § 4 Weitere Abgaben
- § 5 Spielausweise / Spielberechtigung
- § 6 Spielausweisverwaltung
- § 7 Rechtsbehelfsgebühren / Auslagenvorschüsse
- § 8 Ehrungen
- § 9 Genehmigung von Werbung
- § 10 Beiträge und Gebühren Sportversicherung, VBG, GEMA und Mitgliedsbeitrag Sporthilfe
- § 11 Zusatzbestimmung für Handballverbände
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Höhe der Gebühren wird, soweit nicht in einer anderen Bestimmung geregelt, durch das EP des WHV festgesetzt.
- (2) In Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer-Beträge (Mehrwertsteuer) sind Bestandteil der Rechnung und als solche mit zu überweisen.
- (3) Mahngebühren sind Folgekosten bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen und als solche ebenfalls zu überweisen.
- (4) Alle in der Gebührenordnung aufgeführten Abgaben der Vereine sind innerhalb der angegebenen Frist, spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des WHV in § 4 Abs. (5).
- (6) Bei fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist, nach entsprechender Mahnung, kann der Vizepräsident Finanzen des WHV eine Sperre gegen den säumigen Verein aussprechen, der am Spielbetrieb des WHV oder seiner angeschlossenen Handballverbände teilnimmt. Über die ausgesprochene Sperre werden die Handballverbände informiert.

§ 2 Spielbeiträge der Regionalligamannschaften

Jugend - weiblich - männlich

Für alle Bereiche gemäß
Beschluss des EP - WHV

§ 3 Spieleinnahmebezogene Verbandsabgabe

(von der Bruttoeinnahme nach Abzug der Mehrwertsteuer)

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) Meisterschafts-, Wiederholungs- und Entscheidungsspiele | gem. Durchführungsbestimmungen |
|--|--------------------------------|

- | | |
|---|---------------------------------|
| b) Pokalmeisterschaftsspiele | gem. Durchführungs-bestimmungen |
| c) Jugendspiele der Jugend-Regionalliga und um die Westdeutsche Meisterschaft | gem. Durchführungs-bestimmungen |

§ 4 Weitere Abgaben

<u>1. Antrag auf Spielverlegung</u> Jugendspiele der Jugend-Regionalliga und um die Westdeutsche Meisterschaft	50,00 €
<u>2. Vertragsanzeige</u> für Spieler mit vertraglicher Bindung	7,00 €
<u>3. Fehlender Spielausweis bei Vereinswechsel</u> (Mitteilung des abgebenden Vereins gemäß § 23 Abs.3 SpO/DHB und Ziff. 3 WHV-Zusatzbestimmungen)	7,00 €
<u>4. Bescheide der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen</u>	15,00 €
<u>5. Überprüfung der Spielberechtigung (einschl. des Festspielens) je Spiel</u>	15,00 €
<u>6. Mahngebühren</u>	
1. Mahnung	15,00 €
2. Mahnung	25,00 €
<u>7. Gnadengesuche</u>	100,00 €

§ 5 Spielausweise / Spielberechtigung

a) Erteilung einer Spielberechtigung	
- bei Erstaussstellung eines Spielausweises	gebührenfrei
- bei Vereinswechsel	7,00 €
b) Ausstellung eines neuen Spielausweises auf den gleichen Verein oder einen anderen Verein (Vereinswechsel) innerhalb von 12 Monaten nach Löschung	7,00 €
c) Ausstellung von Spielausweisen bei Übernahme von Vereinen aus anderen HV je Spielausweis	1,00 €
d) Umschreibung von Spielausweisen bei Namensänderung des Vereins je Spielausweis	3,50 €

e) Ersetzen eines Jugendspielausweises durch einen Erwachsenenspielausweis	
- bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres	gebührenfrei
- nach dem 15. Juli des entsprechenden Jahres	3,50 €
<i>(nur gültig zum Ende der Jugendspielberechtigung und Wechsel zur Erwachsenenpielberechtigung)</i>	
f) Umschreibung eines Spielausweises auf eine HSG / JHSG	3,50 €
g) Rückschreibung eines Spielausweises von einer HSG / JHSG auf den Stammverein	3,50 €
h) Ersatzausstellung eines Spielausweises	
- verloren, beschädigt, Korrektur unzutreffender Daten pp.	7,00 €
- bei nachgewiesenen amtlichen Änderungen (z.B. Namensänderung durch Heirat)	gebührenfrei
i) Löschen einer Spielberechtigung ohne Rückgabe des Spielausweises	7,00 €
j) Erteilung des Doppelspielrechts incl. Erstellung eines neuen blauen Jugendspielausweises	3,50 €
k) Löschung von Spielberechtigungen aufgelöster Spielgemeinschaften / Jugendspielgemeinschaften nach Ablauf der Frist zur Rückgabe der Spielausweise	7,00 €
l) Abtretung des Erwachsenenpielrechts an einen anderen Verein nach § 19 Ziff. (2) und (3)	10,00 €
m) Ausleihe und Zweifachspielrecht §§ 69, 70	25,00 €
n) Zweitspielrecht § 15	25,00 €
o) Zweifachspielrecht für Jugendspieler § 19a	15,00 €
p) Gastspielrecht § 19b	8,00 €
q) Stammvereinswechsel	8,00 €
r) Verbandswechsel	10,00 €
s) vorzeitige Vertragsauflösung § 34 (4)	8,00 €

§ 6 Spielausweisverwaltung*(Bearbeitung/Kontrolle etc.)*

- | | |
|--|---------|
| 1. Für erteilte und am 1. Januar bestehende Spielberechtigungen jährlich je Spielausweis | 1,25 € |
| 2. Fehlen von Vereinsangaben oder Nichtzustellbarkeit von E-Mail oder Postzusendungen
(siehe WHV-Zusatzbestimmungen zur SpO, Abschnitt IV, Ziff. 4.8) | 25,00 € |

§ 7 Rechtsbehelfsgebühren / AuslagenvorschüsseAnträge, Einsprüche, Berufungen, Revisionen,
Beschwerden*gem. § 44 RO, WHV-
Zusatzbestimmungen***§ 8 Ehrungen**

gestrichen

§ 9 Genehmigung von Werbung

a) Spielkleidung

b) Trainingskleidung

Vereine der Regionalliga haben die Vorschriften ihres Handballverbandes zu beachten. *Der WHV erhebt keine Gebühren für diese Mannschaften.*

§ 10 Beiträge und Gebühren Sportversicherung, VBG, GEMA und Mitgliedsbeitrag Sporthilfe

Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom WHV gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Zur Ermittlung dieser Beiträge und Umlagen wird die Zahl der gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Vereine sind verpflichtet, die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe dem WHV zu erstatten.

Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom WHV gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Zur Ermittlung dieser Beiträge und Umlagen wird die Zahl der gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Vereine sind verpflichtet, die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe dem WHV zu erstatten.

Aufgrund einer Abtretungserklärung des WHV gegenüber dem LSB NRW werden diese Beträge unmittelbar vom LSB NRW bei den Vereinen eingezogen.

§ 11 Zusatzbestimmung für die Handballverbände

Die Handballverbände können für ihren Bereich zu § 3 a), b); § 4 Ziff. 1 und 4 - 7 abweichende Regelungen treffen.

Außerdem können sie für ihren Verwaltungsbereich und den von ihnen geleiteten Spielbetrieb weitere Abgaben und Gebühren festsetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Die bisherige Fassung vom 09.11.2019 verliert mit demselben Datum ihre Gültigkeit. Die Änderung zu § 6 Ziff. 1 wurde bereits auf dem Verbandstag vom 09.11.2019 mit Wirkung ab 01.01.2020 beschlossen.